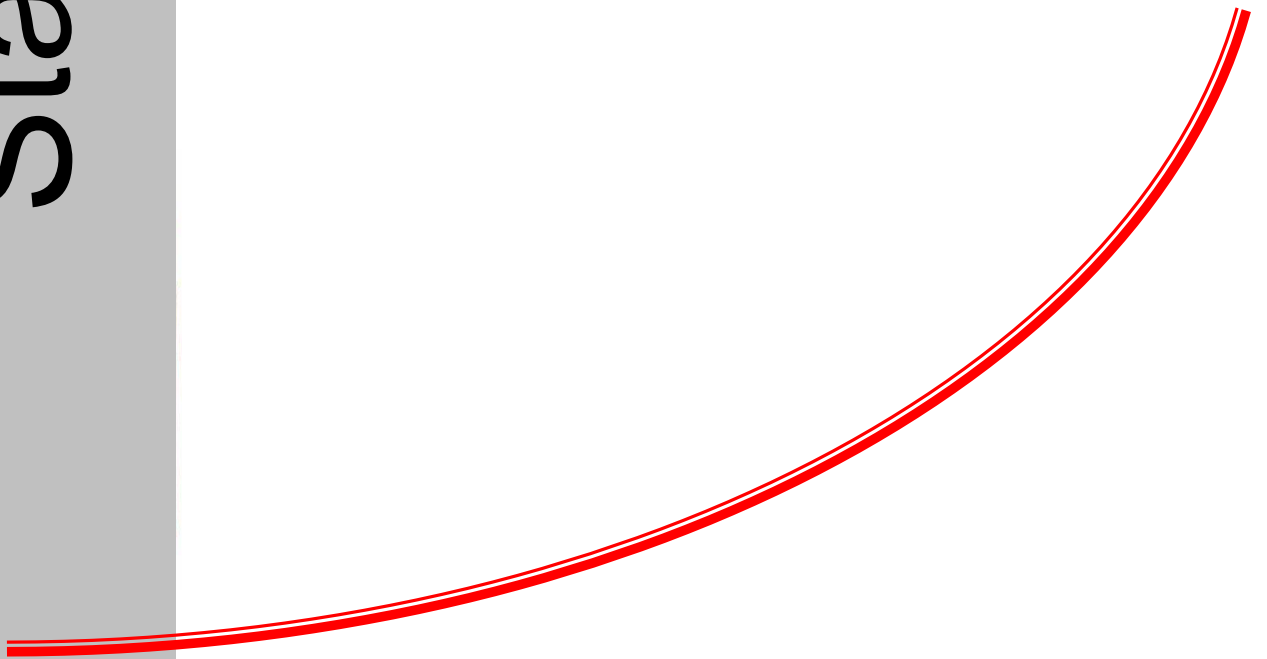




**Richtlinie der Stadt Ahlen
zur Förderung von
Stecker-Solar-Geräten**



Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten

Präambel	3
§ 1 Zweck der Förderung	3
§ 2 Gegenstand der Förderung	3
§ 3 Antragsberechtigte	4
§ 4 Ausschuss der Förderung	4
§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung	5
§ 6 Antragsverfahren	5
§ 7 Zweckbindung und Widerruf	6
§ 8 Datenschutz	7
§ 9 Inkrafttreten	7

Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten

Präambel

Die Stadt Ahlen leistet mit der Förderung von Stecker-Solar-Geräten einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und Klimaschutz.

§ 1 Zweck der Förderung

Die Stadt Ahlen hat sich zum Ziel gesetzt die CO₂-Emissionen im Stadtgebiet zu senken. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien spielt dabei eine wesentliche Rolle. Um den Ausbau zu unterstützen sollen durch Förderprogramme Anreize geschaffen werden. Neben dem kreisweiten Förderprogramm für Dach-PV-Anlagen werden durch diese Richtlinie sog. Stecker-Solar-Geräte gefördert. Auf diese Weise können auch Mieter*innen bzw. Eigentümer*innen von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solar-Geräte, Balkonmodule), wenn die Module und die Wechselrichter den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10) entsprechen und durch das entsprechende Logo gekennzeichnet sind. Ein steckbares Stromerzeugungsgerät muss demnach alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllen. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der DIN VDE 0100-712, VDE 0126-14-1, VDE 0126-14-2 sowie VDE-AR-N 4105 und VDE-AR-N 4100 entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese Vorgaben ein (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>).
- b) Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein und bei einem Fachhändler erworben werden. Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert. Der Erwerb mittels Ratenkauf oder Leasing-Geschäft schließt eine Förderung aus.
- c) Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Stadtgebiet Ahlen erworben.
- d) Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.

Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus- bzw. Wohnungseigentümer*innen oder Mieter*innen mit Wohnsitz in Ahlen sind.

Der Kauf eines Stecker-Solar-Gerätes wird nur einmal innerhalb von 24 Monaten je antragsberechtigte Person aus Mitteln der Stadt Ahlen gefördert. Beim gleichzeitigen Kauf mehrerer grundsätzlich förderfähiger Gegenstände wird pro Antragsteller nur ein Gerät gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet.

§ 4 Ausschuss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, die bereits vor Eingang des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
- b) Geräte, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) entsprechen.
- c) Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb.
- d) Maßnahmen, die im Rahmen von Bebauungsplänen oder des Naturschutzrechtes festgesetzt werden.
- e) Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren.
- f) Solaranlagen, die fest mit dem Gebäude installiert sind.

Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Inkraftsetzung des Haushalts des jeweils gültigen Jahres. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- b) Die Förderhöhe beträgt je Antragsteller 200,00 Euro.
- c) Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln aus.

§ 6 Antragsverfahren

- a) Das Antragsformular für die Beantragung der Fördermittel steht auf der [Homepage](#) unter www.ahlen-klimaschutz.de zum Download zur Verfügung. Das ausgefüllte und eingescannte Formular soll vorzugsweise per Mail an klimaschutz@stadt.ahlen.de versendet werden. Sollten die technischen Voraussetzungen nicht vorhanden sein, kann der Antrag auch in Papierform an folgende Adresse gerichtet werden:

Stadt Ahlen
Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität
Südstraße 41
59227 Ahlen
E-Mail: klimaschutz@stadt.ahlen.de

- b) Mit dem Antrag ist ein Wohnortnachweis, z.B. durch Kopie des Personalausweises einzureichen. Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können geschwärzt werden.
- c) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.

Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten

- d) Der Kauf des Fördergegenstandes darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Zuwendung.
- e) Die Anschaffung des Fördergegenstandes ist spätestens 6 Monate nach Eingang der Bewilligung durch folgende Unterlagen zu belegen:
 - (a) Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer*in, Empfänger*in und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes. Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
 - (b) Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung.
 - (c) Nachweis über die Information an den Netzbetreiber
 - (d) Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister
- f) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach anstandsloser Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.
- g) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzahlen. Der Erstattungsanspruch wird mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

§ 7 Zweckbindung und Widerruf

- a) Die Zweckbindungsfrist für die Eigennutzung des Fördergegenstandes beträgt 60 Monate. Nach Ablauf dieser Frist darf der Fördergegenstand an Dritte weitergeben werden.
- b) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Zweckbindung durch dauerhafte Unbrauchbarkeit oder Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes, behält sich die Stadt Ahlen den Widerruf vor, mit der Folge, dass der Förderbetrag in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraums zurück zu zahlen ist.

Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten

- c) Die Stadt Ahlen behält sich vor, den Fördergegenstand stichprobenartig zu besichtigen.

§ 8 Datenschutz

(1) Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

(2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EURO-PÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Ahlen zum 01. Juli 2022 in Kraft.

Ahlen, den 14.06.2022

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger